



3 Kap 1/16

Verfügung

- I. Für die Dauer der ab dem 3. September 2024 im Konferenz Center im FORUM Medienhaus stattfindenden Sitzungen werden gemäß § 176 GVG folgende Anordnungen in Abänderung der Sitzungsverfügung vom 20. Juli 2018 getroffen:
 1. Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt für alle Beteiligten und ihre Bevollmächtigten, die Zuhörer/innen und Medienvertreter/innen über den Eingang und das Foyer des FORUM Medienhauses, Hinter Brüdern 23, 38100 Braunschweig. Der Zugang wird eine Stunde vor Sitzungsbeginn geöffnet.

Dort ist für die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten ein Anmeldeschalter eingerichtet,
 2. Sicherheit und Zugangskontrollen
 - 2.1 Die Sicherheit und Ordnung vor und im Saal sowie im Foyer wird von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern gewährleistet
 - 2.2 Im Foyer finden Zugangskontrollen nachfolgenden Maßgaben statt:
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten bei Vorlage eines Anwaltsausweises ohne weitere Kontrolle Zugang zum Gebäude und zum Saal.
 - Die Verfahrensbeteiligten (Parteien der Ausgangsverfahren bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen) haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Sind sie in Begleitung des von ihnen mandatierten Rechtsanwalts, erfolgt keine weitere Kontrolle. Erscheinen sie ohne anwaltliche Begleitung, sind sie wie Zuhörer/innen zu kontrollieren.
 - Zuhörer/innen und Medienvertreter/innen haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Sie müssen durch einen Metalldetektorrahmen gehen und werden, wenn dieser Signal gibt, körperlich durch Absonden oder Abtasten durchsucht. Mitgeführte Behältnisse werden

auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) durchgesehen, bei Zuhörer/innen auch auf elektronische Kommunikationsmittel (siehe Nr. 3.).

3. Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unerlaubte Gegenstände

3.1 Das Telefonieren, Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.

Ausgenommen von diesem Mitnahme- und Nutzungsverbot sind

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von ihnen beigezogenen Hilfspersonen und die Beteiligten bzw. deren gesetzliche Vertreter. Ihnen ist eine Nutzung ihrer Laptops und Tablets einschließlich Internetnutzung gestattet. Mobiltelefone sind für den Empfang und die Versendung von E-Mails und sonstigen Textnachrichten zulässig und im Übrigen im Sitzungssaal stummzuschalten.
- Medienvertreterinnen und Medienvertreter. Ihnen ist eine Nutzung ihrer Laptops und Tablets als Schreibgerät einschließlich der Versendung von E-Mails und sonstigen Textnachrichten gestattet. Mobiltelefone sind für den Empfang und die Versendung von E-Mails und sonstigen Textnachrichten zulässig und im Übrigen im Sitzungssaal stummzuschalten. Die Nutzung einer eigenen Mobildatenverbindung ist insoweit zulässig. Eine Internetverbindung und Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung von elektronischen Geräten die Sitzung stören, bleibt eine Untersagung der weiteren Nutzung vorbehalten.

Auf das gesetzliche Verbot von Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG) wird hingewiesen.

3.2 Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Anordnungen nicht in den Sicherheitsbereich hinter den Detektorrahmen bzw. in den Saal eingebracht

werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Hierfür stehen im Foyer entsprechende Behältnisse und eine Räumlichkeit zur Verfügung. Medienvertreter/innen können Laptops, Smartphones usw. im Foyer vor dem Saal ablegen. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.

3.3 Im gesamten Bereich der Foyers und im Saal gilt ein absolutes Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

3.4 Gepäckstücke (Koffer, Reisetaschen) sind ebenfalls im Foyer amtlich zu verwahren. Dies gilt nicht für Aktenkoffer und -taschen.

3.5 Personen, die mit der körperlichen Durchsuchung oder der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

4. Vertreter/innen von Presse, Rundfunk und Fernsehen

4.1 Die mit Verfügung vom 20. Juli 2018 angeordnete und mit Verfügung vom 16. August festgelegte Akkreditierung für Sitzungen wird aufgrund des neuen Orts der mündlichen Verhandlung und der damit einhergehenden veränderten Verhältnisse aufgehoben. Der Senat behält sich vor, eine neue Akkreditierung durchzuführen, sofern diese erforderlich ist.

4.2 Für Medien- bzw. Pressevertreter/innen stehen die Plätze im linken Teil des Zuhörerbereichs im Sitzungssaal zur Verfügung. Für sie sind insgesamt 27 Plätze vorgesehen. Nr. 3.1 dieser Verfügung.

4.3 Ein/e Gerichtszeichner/in kann auf Antrag und mit Genehmigung des Vorsitzenden zum Saal zugelassen werden. Er/Sie unterliegt denselben Auflagen wie die Medien- bzw. Pressevertreter/innen mit Ausnahme der für seine/ihre Berufsausübung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände.

5. Zuhörer/innen

5.1 Aus Platzgründen können nicht mehr als 36 Zuhörer/innen in den Saal eingeladen werden. Sie erhalten nach der körperlichen Durchsuchung im Foyer eine Einlasskarte. Diese ist bei Verlassen des Gebäudes abzugeben. Der Platz wird, wenn Wartende vorhanden sind, neu vergeben.

5.2 Rucksäcke und Taschen dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
Ausgenommen sind Taschen mit nicht mehr als 5 l Fassungsvermögen.

- II. Der Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlungen wird gemäß § 160a Abs. 1 ZPO vorläufig auf einem Datenträger aufgezeichnet werden.

Ausschließlich für senatsinterne Zwecke wird die mündliche Verhandlung über die Mikrofonanlage des Sitzungssaals auf Datenträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung kann den Beteiligten nicht zur Verfügung gestellt werden. Kommt es im Verlauf der Verhandlung zur Vernehmung von Zeugen und/oder Sachverständigen, wird die Tonaufzeichnung der Aussagen als vorläufige Protokollaufzeichnung nach § 160a Abs. 2 Satz 2, § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO verwertet und in das Protokoll übertragen werden.

Braunschweig, 26.8.2024

Der Vorsitzende